

# Satzung

## Bürgerverein „Machern Mitte“ e.V.

In der Fassung vom 24. April 2009

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen Bürgerverein „Machern Mitte“.

Er hat seinen Sitz in Machern und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins Bürgerverein „Machern Mitte“ e.V. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Bürgerverein ist ein Zusammenschluss von Bürger/innen, die ihren Ortteil aktiv mitgestalten wollen. Der Verein versteht sich als Interessengemeinschaft seiner Mitglieder und als Interessenvertretung der Bürger/innen des Wohngebietes, er betreibt gemeindebezogene Politik und fördert die Gemeindeskultur. Insbesondere steht die Wohnumfeldqualität, das soziale Miteinander, die Bekämpfung des Lärms und der Umweltschutz im Mittelpunkt seiner Aufgaben, weiterhin die Förderung der Erziehung und Volksbildung, sowie die Denkmalspflege, soweit die Interessen der Gemeinde hiervon berührt werden.

2. Zur Erreichung seiner Ziele hält der Bürgerverein Kontakte zu den Institutionen (z.B. Kirchen, Schulen, Kindergärten usw.), Vereinen und Organisationen in der Gemeinde und zu den politischen Parteien. Außerdem pflegt der Verein die Verbindung zu der Gemeindeverwaltung, um bei allen der Gemeinde betreffenden Vorhaben rechtzeitig informiert zu sein und bei anstehenden Entscheidungen die Vorstellungen und Belange der Bürger/innen zur Geltung zu bringen.

Folgende Hauptthemen beinhalten die Arbeit des Bürgervereins „Machern Mitte“

- Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung über den geplanten Ausbau der B6 im Gemeinderat unter Einbeziehung aller betroffenen Bürger im territorialen Tätigkeitsfeld des Vereins
- Durchführung von verschiedenen Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde Machern zur Förderung der Integration insbesondere von älteren Menschen und Kindern
- Mitwirkung bei der Erhaltung und Gestaltung der umliegenden ungenutzten Grünflächen sowie der Pflege von vorhandenen Spielplätzen in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Machern
- Förderung einer verbesserten Kommunikation zwischen Verein und Gemeinde
- Einbeziehung aller Bürger, um anliegende Aufgaben, die an den Verein herangetragen werden, in Form von verschiedenen Projekten zu realisieren
- Mitwirkung und rege Teilnahme bei Veranstaltungen der Gemeinde Machern zur Förderung von Kultur und Freizeitaktivitäten

3. Der Bürgerverein „Machern Mitte“ ist ein rechtsfähiger Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und von gesellschaftlichen Verbänden unabhängig. Er erfüllt seine Zwecke jedoch in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Stadt Machern sowie den hier wirkenden politischen und konfessionellen Organisationen.

### § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
2. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden.
3. Die Mitgliedschaft kann nur erworben werden durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins. Mit dem Antrag erkennt die/der Bewerber/in für den Fall ihrer/seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Der Vorstand hat den Antragsteller über diese Möglichkeit zu informieren und den Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
4. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung als höchstes Gremium des Vereins ist bindend.
5. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können innerhalb der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust des Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftliche eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
4. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

2. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft) besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) dem Kassenswart,
- c) dem Schriftführer,
- d) Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
- e) mindestens 1, höchstens 4 Beisitzer/innen

3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Wahl des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl der Beisitzer/innen erfolgt ebenfalls per Handzeichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Als Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Bürgervereins Machern Mitte gewählt werden.

3. Mitgliedern von Parlamenten und des Gemeinderates von Machern oder erste Vorsitzende von politischen Parteien einschließlich deren Untergliederungen können nicht zu erste Vorsitzende im Bürgerverein Machern Mitte werden.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zu nächsten Mitgliederversammlung.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## § 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).

## § 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Stimmrecht haben nur anwesende Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Anträge und Anregungen,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

5. Bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung kann die Einladung zur evtl. weiteren Mitgliederversammlung erfolgen, die durchzuführen ist, wenn weniger als ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die weitere Mitgliederversammlung kann der ersten Versammlung zeitlich unmittelbar folgen und ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

**§ 13 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**§ 14 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahrshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

**§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{4}{5}$  -Mehrheit der stimmenberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Machern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Erziehung und Volksbildung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$  -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 24. April 2009 in Machern in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Vereinsmitglieder:

- |           |        |
|-----------|--------|
| 1. _____  | _____. |
| 2. _____  | _____. |
| 3. _____  | _____. |
| 4. _____  | _____. |
| 5. _____  | _____. |
| 6. _____  | _____. |
| 7. _____  | _____. |
| 8. _____  | _____. |
| 9. _____  | _____. |
| 10. _____ | _____. |

Vor- und Zuname

eigenhändige Unterschrift

11. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_.

12. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_.

13. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_.

14. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_.

15. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_.

16. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_.

17. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_.

18. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_.

19. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_.

20. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_.

Vor- und Zuname

eigenhändige Unterschrift